



Montessori Schule
Herzogenaurach
Begeistert | Gemeinsam | Stark

Montessori Trägerverein Herzogenaurach e. V.

Satzung, 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke.....	5
§ 4 Öffnungsklausel	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren.....	9
§ 8 Mitarbeit der Mitglieder	10
§ 9 Vereinsorgane	10
§ 10 Die Mitgliederversammlung	11
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	13
§ 12 Der Verwaltungsrat	14
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	16
§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	18
§ 15 Der Vorstand.....	20
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand.....	21
§ 17 Beteiligung an Tochtergesellschaften	22
§ 18 Mittelweitergabe.....	22
Rechnungsprüfung.....	23
§ 20 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....	24
§ 21 Inkrafttreten	25

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Trägerverein Herzogenaurach e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.8. bis 31.7.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Verwirklichung der von Maria Montessori begründeten pädagogischen Arbeit und deren reformpädagogische Weiterentwicklung unter Anwendung eines ganzheitlichen, weltanschaulich toleranten, inklusiven und lebenspraktischen Schulkonzeptes.

Dieses orientiert sich konsequent an den gleich zu gewichtenden gegebenen und entwicklungsbedingten geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Bedürfnissen des Kindes/des Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen in eigener Trägerschaft zur Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im frühkindlichen, vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich umgesetzt. Diese Tätigkeiten werden ergänzt durch

- a) die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter¹ dieser Einrichtungen und
- b) die Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Der Verein kann seine Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das Zusammenwirken kann durch den Erhalt von Lieferungen und Leistungen aller Art erfolgen. Die Leistungen sind insbesondere den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Erhalt digitaler Infrastruktur für den unterrichtlichen Einsatz in den Schulen der Gesellschafter unter Nutzung öffentlicher Fördermittel;
- Erhalt von Unterstützung bei Aufgaben zur Umsetzung der Vorgaben des Datenschutzes und des Hinweisgeberschutzes;
- Erhalt von Reinigungsleistungen für die genutzten Immobilien;
- Erhalt von Unterstützung beim Personalmarketing, bei der Personalakquise und der Vertragsgestaltung für die Mitarbeitenden sowie bei der Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten;
- Erhalt von Unterstützung durch die Überlassung angestellter Fachkräfte (z.B. Fachlehrkräfte für Soziales);
- Erhalt von Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Entwicklung von Kommunikationskonzepten und von Hilfsmitteln zur Veranschaulichung der besonderen pädagogischen Inhalte der Montessori-Einrichtungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit folgenden Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- MonDERN gGmbH mit Sitz in Erlangen

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
3. Juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der Satzung einzuhalten.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
7. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

8. Wahlberechtigt und wählbar sind ordentliche Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.

9. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich verpflichten, die Vereinszwecke durch finanzielle Zuwendungen an den Verein zu fördern. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder erwerben ihren Status durch Abgabe einer Förderzusage an den Verein. Die Regelungen in Absatz 6 und 7 dieses Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

10. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden von Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat oder Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 7 Abs. 1 dieser Satzung) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.

Klargestellt wird: Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin ordentliches Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 3 der Satzung) zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Ein ordentliches Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der

Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Fortbestand der Forderung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder (siehe § 5 Abs. 10 dieser Satzung) sind davon ausgenommen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die grundsätzlich der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt. Dies gilt nicht für die Höhe des Schulgeldes, das von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden tatsächlich entstandene Kosten für ihre Amtsausübung in angemessener Höhe erstattet (z. B. Reisekosten). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats zusätzlich die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Höhe ausbezahlt wird.

6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Mitarbeit der Mitglieder

Der Verein ist auf die Unterstützung und aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen, die gemäß den Montessori-Prinzipien in und für die Gemeinschaft erfolgt. Nur so kann er seine Satzungszwecke erreichen.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich Anfragen der Mitgliederversammlung an den Verwaltungsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Verwaltungsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Verwaltungsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der ordentlichen Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung entweder im Präsenzformat oder im Onlineformat (virtuell) oder im Hybridformat (aus Präsenz- und Onlineformat) stattfinden kann. Auf den Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle des Online- oder des Hybridformats stellt der Vorstand sicher, dass nur an der Mitgliederversammlung Berechtigte teilnehmen können. Die Mitglieder sind im Online- oder Hybridformat berechtigt, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß der in der Einladung vorgegebenen Wege auszuüben. Die im Online- und Hybridformat gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind wie solche von Präsenzveranstaltungen zu behandeln.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
8. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands
 - c) Entscheidung über Bezahlung der Ehrenamtschale an die Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 5 der Satzung)
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - e) Entscheidung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - g) Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - i) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro überschritten wird
 - j) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - k) Festsetzung der Höhe des Schulgeldes

- l) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
 - m) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - o) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - q) Entscheidung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Als Ausnahme hiervon sind für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins qualifizierte Mehrheiten gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung notwendig.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die geheim gewählt werden.

§ 12

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Ziel ist es, einen Querschnitt der für den Verein notwendigen Qualifikationen wie Personal, Finanzen/Recht und Marketing/Öffentlichkeitsarbeit zu repräsentieren. Dem Verwaltungsrat gehört auch ein Mitglied an, das die Montessori-Pädagogik vertritt und das von den pädagogischen Angestellten des Vereins vorgeschlagen wird.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt (vgl.

auch § 11 Abs. 4). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem anwesenden Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr als fünf Verwaltungsratsmitglieder gewählt wären.

Eine ‚en bloc‘ Wahl ist zulässig, sofern kein Antrag auf Einzelwahl vorliegt. Auf Antrag von mindestens 1 der Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.
5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mit Ausnahme des von den pädagogischen Angestellten des Vereins vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieds dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Verwaltungsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode drei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrates aus, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche. Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder treten von ihrem Amt zurück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Verwaltungsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von drei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wurde die Sitzung des Verwaltungsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Verwaltungsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
4. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
5. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die

Antworten der Verwaltungsratsmitglieder zu den einzelnen Beschlussanträgen müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik
 - b) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
 - c) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
- e) Bei drei Vorstandsmitgliedern: Entscheidung über den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter nach Vorschlag aus dem Vorstand
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
- h) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Budgets sowie Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Budgets
- i) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Budget enthalten
- j) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses sowie Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Budget enthalten sind
- l) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Budget enthalten sind
- m) Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins mit Ausnahme der Höhe des Schulgeldes
- n) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- o) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

- p) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro nicht überschritten wird
 - q) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
 - r) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat).
3. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe n) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer bis maximal drei Personen, die vom Verwaltungsrat berufen werden. Sind zwei Personen zum Vorstand berufen, so sind diese gleichberechtigte Mitglieder des Vorstands und es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied). Sind drei Personen zum Vorstand berufen, so schlagen diese dem Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte vor.
2. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein unabhängig von der Zahl der bestellten Vorstandsmitglieder bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft einzeln vertreten darf.
2. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein konkretes Rechtsgeschäft von diesen Beschränkungen befreit werden.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - e) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - g) Stellung als Vorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - h) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 17

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Dies gilt im Innenverhältnis nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 18

Mittelweitergabe

Der Verein kann seinen Satzungszweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklichen, dass eigene Mittel zur Forderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben bzw. zugewendet werden, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Forderung kann auch durch die (verbilligte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 19

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse von Organen die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Verwaltungsrat.

§ 20

Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Kinderschutzbund Erlangen e.V., der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.02.2024 in Herzogenaurach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.